

oder sich kleinere Teilexplosionen ereignen, ist die Mühle sofort stillzusetzen; die Nester sind zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen vorsichtig mit einer Schaufel od. dgl. zu entfernen und in ein Gefäß mit Wasser zu versenken. Die Mühlen dürfen erst dann wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn feststeht, daß keine Brandgefahr mehr vorhanden ist.

## § 11

Kleider, nicht benötigte Werkzeuge und andere nicht hierher gehörende Gegenstände dürfen in den Arbeitsräumen der Mühlen nicht aufbewahrt werden. Die Kleiderablage muß außerhalb dieser Räume liegen.

## § 12

Die Maschinen, Apparate und Triebmittel in den Mühlen müssen zur Ableitung statischer Elektrizität geerdet sein.

## § 13

(1) Harzzerkleinerungsapparate, Harzmühlen und Kollergänge sind nach Möglichkeit so mit Eisenblechmänteln zu umkleiden oder so mit Ventilatoren zu verbinden und abzudichten, daß sich explosibler Harzstaub nicht verbreiten kann.

(2) In der Nähe von Harzzerkleinerungsapparaten ist der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht verboten.

## § 14

(1) Für Kochanlagen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 204 — Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech —.

(2) Wird Öl gekocht, das erst bei höherer Temperatur siedet und danach Dämpfe in größerer Menge entwickelt (sog. Taylor-Öle), so müssen die Dämpfe durch geeignete Einrichtungen unschädlich gemacht werden.

(3) Der Wärmegrad in den Ölkochkesseln ist durch Wärmemesser zu überwachen.

## § 15

(1) In den Farbenzubereitungsanstalten dürfen nur Arbeiter beschäftigt werden, die über die Gefahren des Verkehrs mit giftigen Farbstoffen (z. B. mit Blei weiß oder Bleizucker) unterrichtet sind. Das Bleimerkblatt ist dort auszuhängen.

(2) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, für die Arbeit mit bleihaltigen Stoffen den hiermit Beschäftigten zweckentsprechende Arbeitsanzüge (Arbeitsschutzkleidung) kostenlos zur Verfügung zu stellen und diese in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

(3) In der Nähe der Arbeitsstätte sind ausreichende Wasch- und Umkleidegelegenheiten einzurichten. Arbeits- und Straßenkleidung müssen voneinander getrennt aufbewahrt werden.

## § 16

Die Trockenhäuser müssen mit Einrichtungen zur Entlüftung versehen sein. Die Lufttemperatur ist ständig zu überwachen.

## § 17

In allen Gebäuden mit zwei und mehr Stockwerken, in denen Arbeiter mit den vorstehend bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, sollen außer den Treppen Notstiegen oder Notleitern in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

## § 18

Das Rauchen ist in allen Arbeitsräumen verboten.

## § 19

Zur unfallsicheren Herstellung und Bedienung der Kalander, der Knet-, Misch- und Mengmaschinen, der Mühlen, Becherwerke, Transportschnecken usw. ist die Arbeitsschutzbestimmung 201 — Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie — (GBl. S. 1102) zu beachten.

## § 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 303.  
— Verwendung gesundheitsschädigender,  
flüchtiger, nicht brennbarer Lösungsmittel  
zu Beinigungszwecken —**

**Vom 21. November 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

## § 1

Die Arbeitsräume müssen reichlich Luftraum haben und sich auch gut be- und entlüften lassen.

## § 2

(1) In den Arbeitsräumen dürfen die Lösungsmittel nur in dicht schließenden Apparaten verwendet werden, aus denen die Dämpfe nicht entweichen können. Die Apparate sind so einzurichten, daß das Waschgut frei von Dämpfen ist, wenn es aus den Apparaten herausgenommen wird.

(2) Die Anlagen müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. Apparate und Rohrleitungen sind dicht zu halten.

## § 3

Ausbesserungsarbeiten an den Anlagen dürfen erst nach ihrer Durchlüftung begonnen werden: diese ist so lange fortzusetzen, wie an den Anlagen gearbeitet wird. Es darf nur unter ständiger Aufsicht gearbeitet werden.

## § 4

(1) Beim Reinigen von Metallen und sperrigen Gegenständen sowie beim Entfernen einzelner Flecke dürfen die Lösungsmittel, abweichend von der Vorschrift des § 2, offen verwendet werden, wenn sich keine Dämpfe im Arbeitsraum ausbreiten.

(2) Können Gegenstände, z. B. Wandbespannungen, nur an Ort und Stelle gereinigt werden, so sind die Räume, in denen sie sich befinden, ausreichend zu durchlüften, selbst wenn es dafür besonderer Vorkehrungen bedarf.

## § 5

In Räumen, in denen gereinigte Gegenstände aufbewahrt werden, dürfen sich Personen nur vorübergehend aufhalten. Für eine gute Durchlüftung der Räume ist zu sorgen.

## § 6

Beim Umgehen mit Lösungsmitteln darf weder geraucht, noch offenes Feuer verwendet werden, weil diese Flüssigkeiten (Halogenkohlenwasserstoffe) und ihre Dämpfe sich bei hohen Tempera-